



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Frau



Geschäfts-Nr.:

13 K 5523/19

(Bei Antwort bitte angeben)

Tel.: 0221-2066-0

Durchwahl:

Telefax 022



Datum: 31.03.2020

Anlage

Sehr geehrte Frau



in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

S-Mart Lebensmittelmärkte GmbH & Co KG

gegen

Stadt Leverkusen

beigeladen:



wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um Kenntnis- und evtl. Stellungnahme binnen 2 Wochen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

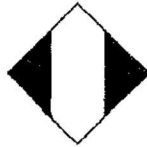
Auf Anordnung:



VG-Beschäftigte

(Maschinell erstellt,  
ohne Unterschrift gültig.)

**Stadt Leverkusen**



Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Per Fax: 0221-2066-457  
Verwaltungsgericht Köln  
- 13. Kammer -  
Appellhofplatz  
50667 K ö l n

Fachbereich . Recht und Ordnung  
oder Dienststelle .  
Dienstgebäude . Miselohestraße 4  
Sachbearbeitung .  
Tel. 02 14/406-0 .  
Durchwahl 406 .  
Telefax 406 .  
Ihr Zeichen/vom .  
Mein Zeichen . 300-39-R-108/19-ko  
Tag . 30.03.2020

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

S-Mart Lebensmittelmärkte GmbH & Co KG ./.  
Stadt Leverkusen

Beigeladen: 

**13 K 5523/19**

nimmt die Beklagte zu dem Schriftsatz der Klägerin vom 05.03.2020 und der Bitte des Gerichts um weiteren Vortrag zum Inhalt der Kontrollberichte vom 06.03.2020 wie folgt Stellung:

1.

Mit Anlage 2 des Bekanntgabeschreibens vom 22.08.2019, welche bis dato nicht zur Akte gereicht wurde, wurde die Klägerin darüber in Kenntnis gesetzt, welche Informationen über die in Rede stehende Betriebsstätte der Beigeladenen zur Verfügung gestellt werden sollen. Daraus ergibt sich eindeutig, dass sich die beabsichtigte Auskunft auf die Kontrollen vom 07.11.2018 und vom 25.10.2017 bezieht. Das von der Klägerin als Anlage K 23 vorgelegte Protokoll ist nicht Gegenstand des Auskunftersuchens. Es handelt sich dabei lediglich um ein Protokoll über eine erfolgte Beratung, siehe „Kontrollart: Beratung“ und nicht um eine amtliche Betriebskontrolle. Dies ergibt sich ebenfalls eindeutig aus den vom Kontrolleur gemachten Ausführungen im Rahmen des Beratungsprotokolls.

E-Mail: [30@stadt.leverkusen.de](mailto:30@stadt.leverkusen.de)

Internet: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)

Ferner geht aus der Anlage 2 des Bekanntgabeschreibens hervor, dass die beabsichtigte Auskunft auf die festgestellten Verstöße reduziert wurde. Die Feststellungen, die ohne Beanstandung blieben, werden gerade nicht aufgeführt.

Hinsichtlich des von der Klägerin genannten Beispiels „Betriebsfremde Gegenstände Lebensmittel aus der Umkleide entfernen“ wird darauf hingewiesen, dass die Lagerung von Lebensmitteln in der Umkleide nicht zulässig ist. Es handelt sich hierbei um eine unzulässige Abweichung von Vorschriften der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Dass es sich hierbei nicht um eine einzelne verpackte Kekspackung gehandelt haben dürfte, dürfte auch der Klägerin bekannt sein. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Begehung des Betriebs zwei Mitarbeiter der Klägerin anwesend waren.

## 2.

Sowohl im Kontrollbericht aus 2017 als auch im Kontrollbericht aus 2018 wurden die festgestellten Mängel nummeriert unter dem Punkt Kontrollergebnis (2018) bzw. besondere Feststellungen und Beanstandungen (2017) aufgeführt. Ausweislich der Formulierungen ergeben sich hieraus bereits Handlungsaufforderungen, wie die Mängel zu beseitigen sind. Beispielhaft ist der bereits von der Klägerin in der Klageschrift genannte Mangel heranzuziehen: „Für die Vorratslagerung Gewürze ist ein geschlossener Bereich auszuwählen“.

Bei allen in 2017 und 2018 festgestellten Mängeln handelt es sich um unzulässige Abweichungen von Vorschriften der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Dies ergibt sich für das Jahr 2017 direkt aus dem Kontrollbericht, da der Kontrolleur von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, das Kreuz an dieser Stelle zu setzen. Eine solche schriftliche Zuordnung zu Normen gegen welche verstoßen wurde, fehlt für das Jahr 2018, ist aber auch nicht maßgeblich, da sich weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsprechung entnehmen lässt, dass Normen gegen welche verstoßen wurde, im Kontrollbericht zitiert werden müssen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16.01.2020 – 15 B 814/19). Auch 2018 wurde abschließend ein Verstoß im Rahmen der Kontrollbewertung festgehalten.

Beide Berichte enthalten ebenfalls Punkte, die vom Kontrolleur als Ok bzw. o.B. gekennzeichnet wurden. Dabei ist der Bericht so strukturiert, dass zunächst die Punkte aufgeführt werden, die eine Handlungsaufforderung beinhalten und dann, getrennt durch eine Leerzeile, die Punkte, die mit Ok bzw. o.B. gekennzeichnet wurden.

In beiden Fällen wurden seitens des Kontrolleurs Maßnahmen ausgesprochen, die entsprechend in den Kontrollberichten vermerkt wurden. In beiden Fällen wurde das Original des Kontrollberichts den Anwesenden ausgehändigt.

## 3.

Nach alledem kann diesseits nicht nachvollzogen werden, wie die Klägerin zu der Ansicht gelangt, dass der gegenständliche Fall anders gelagert ist als derjenige, der am

- 3 -

16.01.20120 vom OVG NRW entschieden wurde bzw. dass die Informationen, die an die Beigeladene herausgegeben werden sollen, nicht den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 29.08.2019 gerecht werden.

Im Auftrag

